



## Informationsvorlage

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>IV-007/2025</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Brüsehaber		09.01.2025
Einreicher	Bürgermeister, Hauptamt		

### Betreff:

Informationen zur Umsetzung des Beschlusses Nr. BV-076/2020 - Digitalisierung der Verwaltung

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	23.01.2025	Hauptausschuss	Information

### In der Gemeindevertretersitzung am 15.10.2024 hat die Gemeindevertretung Zeuthen die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

Unter anderem ist der § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen wie folgt neu gefasst worden.

#### § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Die **Bild- und Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Sitzung** der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse können **auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen im Nachgang für 6 Monate abgerufen werden**. Anschließend gelangen die Aufnahmen in ein **nicht öffentlich zugängliches Archiv** und können **auf Wunsch** eines **Mitgliedes der Gemeindevertretung** eingesehen werden.

Vor der Beschlussfassung ist die Gemeindevertretung Zeuthen informiert worden, dass eine Anfrage zu den Regelungen von § 14 der Geschäftsordnung an das Ministerium des Innern und für Kommunales am 27.09.2024 gestellt wurde und eine Antwort noch aussteht. Das Antwortschreiben vom Ministerium des Innern und für Kommunales vom 13.12.2024 ist am 18.12.2024 postalisch zugestellt worden.

Inhalt des Schreibens ist, dass die Regelungen Liveübertragung sowie die Abrufbarkeit der Bild- und Tonaufnahme des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, für die Dauer von 6 Monaten gemäß § 36 Abs. 3 i. V. § 13 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner rechtlich zulässig ist. Für die dauerhafte Speicherung der Aufnahmen in einem nicht öffentlich zugänglichen Archiv fehlt die rechtliche Regelung in der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Von Seiten der Verwaltung ist die damit notwendige 1. Änderungssatzung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen im 2. Halbjahr 2025 vorgesehen. Grund dafür ist, die getroffenen technisch und organisatorischen Maßnahmen gemäß den Vorgaben der Artikeln 5 und 17 DSGVO zu testen.

### Anlage/n

Antwortschreiben vom Ministerium des Innern und für Kommunales vom 13.12.2024